

Ausgabe 3/17
01.03.2017

>> **Umfangreiches Sozialpaket bringt viele wichtige Neuerungen** **Betriebsratsperioden werden verlängert, mehr Arbeitschancen für Ältere, Entlastung von Lohnnebenkosten etc.**

Im Interesse einer raschen Umsetzung wurden in einem umfangreichen Gesetzespaket zahlreiche Sozialmaßnahmen in Angriff genommen. Hier einige Schwerpunkte:

1. Mehr Arbeitschancen für ältere Beschäftigte

Erhöhter Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer soll künftig nicht zum Tragen kommen, wenn Arbeitnehmer zum Zeitpunkt ihrer Einstellung bereits älter als 50 Jahre waren. Der erhöhte Kündigungsschutz hat für ältere Arbeitslose eine negative Wirkung und schränkt ihre Chance auf Wiedererlangung einer Beschäftigung ein. Derzeit gilt für neu eingestellte Arbeitnehmer über 50 Jahre laut Arbeitsverfassungsgesetz dann ein erhöhter Kündigungsschutz, wenn sie länger als zwei Jahre im Betrieb beschäftigt waren. Der Sozialausschuss hat zu dieser im neuen Arbeitsprogramm vorgesehenen Maßnahme einen bereits vorliegenden Antrag der Neos aufgegriffen und beschlossen. Die Neuregelung gilt für Arbeitnehmer, die ab 1.7.2017 neu eingestellt werden.

2. Längere Funktionsperioden für Betriebsräte

Die bereits im Dezember beschlossene Verlängerung der Funktionsperioden für Betriebsräte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz - von vier auf fünf Jahre - wird auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebsräte sowie die Personalvertretung von Post und Telekom Austria ausgedehnt. Darüber hinaus sollen auch Behindertenvertrauenspersonen künftig für fünf Jahre gewählt werden.

3. Kindergeldkonto erfordert Anpassung bei betrieblichen Pensionskassen

Anlass für eine Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes und des Landarbeitsgesetzes ist die Einführung des Kinderbetreuungsgeld-Kontos mit 1. März 2017. Für Geburten nach diesem Zeitraum kann Kinderbetreuungsgeld in flexibler Höhe bezogen werden, abhängig von der Bezugsdauer. Das soll laut Antrag auch bei jenen Beiträgen Berücksichtigung finden, die der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) während des Kindergeldbezugs anstelle des Arbeitgebers an die jeweilige betriebliche Pensionskasse leistet. Die Beitragsleistung von 1,53 Prozent knüpft demnach künftig am konkret bezogenen Tagesbetrag des Kinderbetreuungsgelds an. In beiden Gesetzen sind zudem legislative Anpassungen vorgesehen.

4. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2017:

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2017 werden Änderungen im ASVG, im Bauern-Sozialversicherungsgesetz, im Allgemeinen Pensionsgesetz, im Arbeitslosenversicherungsgesetz und im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz vorgenommen.

- 4.1. Dabei geht es unter anderem um die Ausweitung des erst vor kurzem eingeführten Rechtsanspruchs auf Umschulungen bzw. andere Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bei (drohender) Invalidität auf Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug von Rehabilitationsgeld erfüllen. Außerdem wird eine klare gesetzliche Grundlage für "Medizinisch-berufsorientierte Rehabilitation" (MBOR), also die Ausrichtung von Reha-Maßnahmen auf spezifische Job-Anforderungen bzw. die Arbeitswelt insgesamt, geschaffen. Das kann etwa auch Trainings zur Stressbewältigung oder zur Konfliktlösung umfassen.
- 4.2. Im Arbeitslosenversicherungsgesetz werden klare Verjährungsregelungen entsprechend den in anderen Rechtsbereichen üblichen Fristen eingeführt. Demnach können Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe künftig nur noch innerhalb von drei Jahren eine Neuberechnung ihrer Ansprüche verlangen. Auch für etwaige Rückforderungen zu hoher Leistungen durch das AMS gilt diese Frist. Außerdem haben Arbeitslose nur noch dann die Möglichkeit, eine zuerkannte Leistung auf dem Rechtsweg zu beeinspruchen, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der entsprechenden Mitteilung einen Bescheid verlangen.
- 4.3. Vorrangig in Zusammenhang mit der Neufeststellung der Einheitswerte von landwirtschaftlichen Betrieben stehen die vorgesehenen Änderungen im Bauern-Sozialversicherungsgesetz. Dabei geht es insbesondere um die Vermeidung von Härtefällen, etwa was die Aufrechterhaltung der Pflichtversicherung, die Umwandlung einer Invaliditätspension in eine Teilpension oder die Berücksichtigung von Agrarförderungen bei Bezug einer Ausgleichszulage betrifft.
- 4.4. Eine vorübergehende Entlastung von Lohnnebenkosten sieht das Gesetzespaket für Leiharbeitsfirmen vor. Ihre Beiträge zum Sozial- und Weiterbildungsfonds für Leiharbeiter/innen werden ab dem zweiten Quartal 2017 zwei Jahre lang von 0,8 auf 0,35 Prozent und für zwei weitere Jahre auf 0,5 Prozent gesenkt. Begründet wird das mit den vorhandenen finanziellen Reserven des Fonds.
- 4.5. Neu geschaffen wird schließlich eine Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger im Bereich Gesundheitsprävention. Konkret geht es um Frühintervention zur Vermeidung des vorzeitigen Ausscheidens aus einer Beschäftigung. Bei längeren Krankenständen sollen etwa Versicherte seitens der Krankenversicherungsträger zu einem Gespräch eingeladen werden, um über bestehende Angebote zur Erhaltung oder Wiedererlangung des Gesundheitszustandes zu informieren.

++++